Bundesrat Drucksache **186/98**

20.02.98

AS - FJ - FS

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung - KindArbSchV)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung erfüllt die Bundesregierung ihre Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 4a Jugendarbeitsschutzgesetz, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die leichten und für Kinder geeigneten Arbeiten näher zu bestimmen, mit denen Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nach § 5 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz beschäftigt werden dürfen.

B. Lösung

Entsprechend der im Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 24. Februar 1997 zum Ausdruck kommenden Zielsetzung werden in der Verordnung die üblichen und gesellschaftlich anerkannten Tätigkeiten von Kindern über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen in den durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vorgegebenen Grenzen näher bestimmt. Die Beschäftigung wird in privaten Haushalten, im Bereich Kultur, Sport und Unterhaltung sowie in der Landwirtschaft zugelassen, soweit eine Gefährdung und Überforderung nicht zu befürchten ist.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung mit Kosten nicht belastet.

E. Sonstige Kosten

Für die sozialen Sicherungssysteme und für die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.
Meßbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **186/98**

20.02.98

AS - FJ - FS

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung - KindArbSchV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 805 01 - Ki 17/98

Bonn, den 20. Februar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über den Kinderarbeitsschutz
(Kinderarbeitsschutzverordnung - KindArbSchV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Drucksache 186/98

Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung - KindArbSchV)

Vom ...

Auf Grund des § 5 Abs. 4a des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 311) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1
Beschäftigungsverbot

Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz und § 2 dieser Verordnung Ausnahmen vorsehen.

§ 2
Zulässige Beschäftigungen

(1) Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden

1. mit dem Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten,
2. in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten mit
   a) Tätigkeiten in Haushalt und Garten,
   b) Botengängen,
   c) der Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen,
   d) Nachhilfeunterricht,

e) der Betreuung von Haustieren,

f) Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren,

3. in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tätigkeiten bei
   a) der Ernte und der Feldbestellung,
   b) der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
   c) der Versorgung von Tieren,
4. mit Handreichungen beim Sport,
5. mit Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine, Parteien und anderer ähnlicher Vereinigungen,

wenn die Beschäftigung nach § 5 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes leicht und für sie geeignet ist.

(2) Eine Beschäftigung mit Arbeiten nach Absatz 1 ist nicht leicht und für Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nicht geeignet, wenn sie insbesondere

1. mit einer manuellen Handhabung von Lasten verbunden ist, die regelmäßig das maximale Lastgewicht von 7,5 kg oder gelegentlich das maximale Lastgewicht von 10 kg überschreiten; manuelle Handhabung in diesem Sinne ist jedes Befördern oder Abstützen einer Last durch menschliche Kraft, unter anderem das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last,
2. infolge einer ungünstigen Körperhaltung physisch belastend ist oder
3. mit Unfallgefahren, insbesondere bei Arbeiten an Maschinen und bei der Betreuung von Tieren, verbunden ist, von denen anzunehmen ist, daß Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für vollzeitschulpflichtige Jugendliche.

(3) Die zulässigen Beschäftigungen müssen im übrigen den Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechen.

§ 3

Behördliche Befugnisse

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall feststellen, ob die Beschäftigung nach § 2 zulässig ist.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

A. Allgemeines

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 311) ist die Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz (ABl. EG Nr. L 216 vom 20. August 1994, S. 12 ff.) - nachfolgend Jugendarbeitsschutz-Richtlinie (EG-JArbSch-RL) genannt - vollständig in nationales Recht umgesetzt worden. Die Jugendarbeitsschutz-Richtlinie läßt eine Beschäftigung von Kindern ab 13 Jahren nur mit leichten und für Kinder geeigneten Arbeiten zu. Entsprechend der Jugendarbeitsschutz-Richtlinie sind diese Arbeiten in § 5 Abs. 3 JArbSchG (neu) in genereller Form wie folgt festgelegt worden:

"(3) Das Verbot des Absatzes gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung ist ***leicht****, wenn sie auf Grund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,*

1. *die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,*
2. *ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und*
3. *ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen,*

nicht nachteilig beeinflußt. Die Kinder dürfen ***nicht mehr als 2 Stunden*** *täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als 3 Stunden täglich,* ***nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht*** *und* ***nicht während des Schulunterrichts*** *beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 15 bis 31 entsprechende Anwendung."*

Durch diese gesetzlichen Festlegungen ist der Schutz der Kinder ab 13 Jahren noch nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt. Die in § 5 Abs. 4a JArbSchG (neu) eingefügte Rechtsverordnungsermächtigung **verpflichtet** daher **die Bundesregierung**, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beschäftigung mit leichten und für Kinder geeigneten Arbeiten näher zu bestimmen.

Entsprechend der im Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes zum Ausdruck kommenden Zielsetzung werden daher die üblichen und gesellschaftlich anerkannten Tätigkeiten von Kindern über 13 Jahren und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen, wie beispielsweise das Erledigen von Einkäufen oder das Erteilen von Nachhilfeunterricht, bis maximal 2 Stunden täglich und maximal 10 Stunden wöchentlich zugelassen. In landwirtschaftlichen Familienbetrieben darf die tägliche Arbeitszeit maximal 3 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit maximal 15 Stunden betragen. Die Beschäftigung von Kindern wird allerdings nur in Privathaushalten, im Bereich Kultur, Sport und Unterhaltung sowie in der Landwirtschaft zugelassen, wenn eine Gefährdung und Überforderung dieser Kinder nicht zu befürchten ist.

Verboten bleibt weiterhin eine Beschäftigung in der gewerblichen Wirtschaft, in der Produktion, im Handel und im Dienstleistungsgewerbe, obwohl es auch in diesen Bereichen vereinzelt leichte Arbeiten für Kinder über 13 Jahren geben mag. Grundsätzlich sind jedoch Arbeiten in diesen Bereichen für Kinder nicht geeignet, da auch - für sich gesehen - leichte Arbeiten durch den im Arbeitsleben bestehenden Zeitdruck, durch die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit mit Erwachsenen und das Erfordernis einer Arbeit an Maschinen zu einer Belastung der Kinder über 13 Jahren führen, die in diesem Lebensabschnitt grundsätzlich nicht zumutbar ist. Hiervon ausgenommen bleibt die gewerbliche Tätigkeit des Austragens von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und von Werbematerial (bis maximal 2 Stunden täglich und maximal 10 Stunden wöchentlich), die seit Jahrzehnten von Kindern über 13 Jahren ausgeübt wird und - mit Einschränkungen hinsichtlich der manuellen Handhabung von Lasten - auch weiterhin ausgeübt werden kann.

II. Umfang des Kinderarbeitsschutzes

1. Anwendungsbereich

Die Verordnung findet Anwendung auf Kinder über 13 Jahre und auf vollzeitschulpflichtige Jugendliche. Kind im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. Jugendlicher im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Die für Kinder geltenden Vorschriften finden, mit Ausnahme des § 2 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1, auf Jugendliche Anwendung, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Die Vollzeitschulpflicht ist in den Schulgesetzen der Länder geregelt; sie beträgt 9 Schuljahre, in den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen 10 Schuljahre.

Soweit eine Vollzeitschulpflicht nicht mehr besteht und z.B. ein Berufsausbildungsverhältnis eingegangen wird, findet die Verordnung keine Anwendung. Für diesen nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Personenkreis sind allein die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes maßgebend.

2. Leichte und für Kinder geeignete Arbeiten

Der durch die Rechtsverordnung umschriebene Kinderarbeitsschutz umfaßt die Beschäftigung mit leichten und für Kinder geeigneten Arbeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 JArbSchG. Dabei beschränkt sich die Rechtsverordnung auf die Benennung der zulässigen Beschäftigungen, wiederholt also nicht Regelungen, die bereits im Jugendarbeitsschutzgesetz enthalten sind. Unberührt von der Rechtsverordnung bleiben deshalb die Beschäftigungen, die durch andere Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zugelassen sind, beispielsweise die gestaltende Mitwirkung nach § 6 JArbSchG bei Veranstaltungen und Aufführungen und die Tätigkeiten, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, sowie der zeitliche Umfang zulässiger Beschäftigungen.

Erlaubt ist danach auch die Tätigkeit von Kindern, wenn kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 1 JArbSchG vorliegt. Ebenfalls erlaubt sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG geringfügige Hilfe-

leistungen, wenn sie aus Gefälligkeit, aufgrund familienrechtlicher Vorschriften (vgl. z.B. § 1619 BGB zur Dienstleistungspflicht des Kindes in Haus und Geschäft der Eltern) oder in bestimmten in dieser Vorschrift genannten Einrichtungen gelegentlich erbracht werden. Hierbei ist zu beachten, daß eine gelegentliche Hilfeleistung nicht mehr vorliegt, wenn die Tätigkeit häufiger, regelmäßig und aufgrund einer dauernder Arbeitsbereitschaft erbracht wird (OLG Hamm vom 28. Februar 1978 - 4 SsOWi 444/78 - , OLGSt zu § 1 JArbSchG). Ebenfalls erlaubt ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

III. Schutz des Kindes bei zulässiger Beschäftigung

Soweit Beschäftigungen von Kindern nach der Rechtsverordnung ausnahmsweise zugelassen werden, bedarf es keiner ausdrücklichen behördlichen Genehmigung. Es gelten aber für diese Beschäftigungen die in § 5 JArbSchG festgesetzten zeitlichen Beschränkungen; die nach § 5 Abs. 3 Satz 4 JArbSchG für Jugendliche geltenden Schutzvorschriften gelten entsprechend für Kinder.

Demnach dürfen Kinder unter anderem:

- nicht mehr als 2 Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als 3 Stunden täglich,
- nicht zwischen 18 und 8 Uhr,
- nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts,
- nicht an mehr als 5 Tagen in der Woche,
- samstags nur in den Ausnahmefällen des § 16 JArbSchG,
- sonn- und feiertags nur in den Ausnahmefällen der §§ 17 und 18 JArbSchG,
- nicht mit gefährlichen Arbeiten gemäß § 22 JArbSchG,
- nicht mit Akkordarbeit und tempoabhängigen Arbeiten gemäß § 23 JArbSchG,

beschäftigt werden.

Wird ein Kind von mehreren Personen beschäftigt, so sind die Arbeitszeiten zusammenzurechnen (vgl. § 4 Abs. 5 JArbSchG). Sie dürfen auch zusammengenommen das zulässige Höchstmaß nicht überschreiten.

IV. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung mit Kosten nicht belastet.

Für die sozialen Sicherungssysteme und für die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Meßbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift des § 1 stellt zunächst - auch im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit für die Normadressaten der Rechtsverordnung - klar, daß Kinderarbeit grundsätzlich verboten ist.

Durch den Verweis auf die Ausnahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird weiter klargestellt, daß die schon im Jugendarbeitsschutzgesetz normierten Ausnahmen unberührt bleiben. Sie beziehen sich auf Tätigkeiten von Kindern, die vom Jugendarbeitsschutzgesetz nicht erfaßt werden (§ 1 Abs. 2 JArbSchG), aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes erlaubt sind (z.B. § 5 Abs. 2 und § 7 JArbSchG) bzw. zugelassen werden können (§ 6 JArbSchG):

Nach § 1 Abs. 2 JArbSchG gilt das Gesetz beispielsweise nicht für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie aus Gefälligkeit oder aufgrund familienrechtlicher Vorschriften gelegentlich erfolgen, und auch nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt. So ist das Kind beispielsweise nach § 1619 BGB verpflichtet, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.

Das grundsätzliche Beschäftigungsverbot gilt nach § 5 Abs. 2 JArbSchG ferner nicht für eine Beschäftigung zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht und in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Die Beschäftigung bei kulturellen Veranstaltungen kann im Rahmen des § 6 JArbSchG von der zuständigen Aufsichtsbehörde bewilligt werden. Nicht mehr vollzeitschulpflichtige Kinder können ferner im Rahmen des § 7 JArbSchG beschäftigt werden.

Zu § 2

Die nach § 2 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen betreffen Tätigkeiten nach § 5 Abs. 3 JArbSchG, die grundsätzlich als leicht und für Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche geeignete Tätigkeiten anzusehen sind. Diese Tätigkeiten sind auf folgende Bereiche beschränkt worden: Tätigkeiten beim Austragen von Presseerzeugnissen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), in privaten Haushalten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), in der Landwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 3), beim Sport (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) und bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen

(§ 2 Abs. 1 Nr. 5). Die Zulassung von Kinderarbeit über diese Bereiche hinaus kommt nicht in Betracht, da der Schutz der Kinder vor Gefährdung ihrer Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung durch Zulassung von Kinderarbeit auch im industriellen und gewerblichen Bereich nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus erscheint es mit Rücksicht auf die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit unannehmbar, Kinderarbeit dort zuzulassen, wo Arbeitsmöglichkeiten für erwachsene Arbeitnehmer bestehen.

Zu Absatz 1

In der Vorschrift des § 2 Abs. 1 werden die Bereiche aufgelistet, in denen zukünftig Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche beschäftigt werden dürfen.

Zu Nummer 1

Das schon bisher für Kinder zulässige Austragen von Zeitungen und Zeitschriften soll weiterhin erlaubt bleiben. Darüber hinaus besteht kein Grund, das Austragen von Anzeigenblättern und Werbeprospekten zu verbieten. In diesem Bereich wird besonders darauf zu achten sein, daß die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Grenzwerte für die manuelle Handhabung von Lasten nicht überschritten werden.

Zu Nummer 2

Durch die Zulassung der Beschäftigung von Kindern in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten werden keine neuen Tätigkeitsfelder eröffnet. Es werden lediglich Tätigkeiten zugelassen, zu denen Kinder aufgrund ihrer sozialen Beziehung auch in der Vergangenheit schon Zugang hatten und die immer schon von ihnen ausgeübt wurden.

Die landwirtschaftlichen Haushalte sind neben den privaten Haushalten gesondert genannt worden, weil Haushalte von landwirtschaftlichen Familienbetrieben oft als Teile des landwirtschaftlichen Betriebes gelten und deswegen nicht vom Begriff des privaten Haushalts erfaßt werden. Es besteht kein Grund, die Mithilfe von Kindern in landwirtschaftlichen Haushalten zu verbieten.

Die zulässigen Arbeiten werden in den Buchstaben a) bis f) so konkret wie möglich bezeichnet. Eine enumerative Aufzählung aller denkbaren Tätigkeiten in privaten Haushalten ist nicht möglich. In Zweifelsfällen kann die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 3 entscheiden.

Zu Nummer 3

Durch die Nummer 3 werden - wie bisher - bestimmte Tätigkeiten in der Landwirtschaft zugelassen.

Unter Feldbestellung sind nicht nur Tätigkeiten bei der Feldbestellung im Frühjahr zu verstehen, sondern auch Tätigkeiten, die während der Wachstumsphase erforderlich werden, wie z.B. das Jäten von Unkraut oder das Festbinden von Tomatenpflanzen und Reben.

Die Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht in einem so engen Zusammenhang mit der Ernte, daß es wirklichkeitsfremd wäre, Tätigkeiten bei der Selbstvermarktung im landwirtschaftlichen Betrieb, z.B. den Verkauf zuvor geernteter Erdbeeren, zu verbieten. Unter Selbstvermarktungstätigkeiten sind allerdings nur solche Tätigkeiten zu verstehen, die in einem engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion des jeweiligen Betriebs stehen.

Der Begriff der Versorgung von Tieren umfaßt neben der Pflege und Fütterung der Tiere z.B. auch die Reinigung von Ställen und Käfigen sowie das Hüten von Tieren

In der Landwirtschaft resultieren besondere Gefahren aus dem Umgang mit Tieren und dem Einsatz von Maschinen. Insbesondere für diesen Bereich wird durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 eine Beschäftigung mit Arbeiten ausgeschlossen, die mit solchen Unfallgefahren verbunden sind, die Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können. Dem Arbeiten an Maschinen steht der Einsatz bei Arbeiten gleich, bei denen Maschinen, z.B. Erntemaschinen, eingesetzt werden.

Auch in der Landwirtschaft dürfen Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche grundsätzlich nicht mehr als 2 Stunden täglich und 10 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Lediglich in landwirtschaftlichen Familienbetrieben darf die zugelassene Tätigkeit nach § 5 Abs. 3 Satz 3 JArbSchG täglich bis zu 3 Stunden und wöchentlich bis zu 15 Stunden ausgeübt werden. Diese Zeitgrenze darf auch dann nicht überschritten werden, wenn zusätzlich eine Tätigkeit im landwirtschaftlichen Haushalt ausgeübt wird.

Zu Nummer 4

Die bisher zugelassenen Handreichungen beim Sport sollen weiterhin erlaubt bleiben. Praktische Bedeutung wird hierbei in erster Linie die Tätigkeit des Ballholens haben. Soweit bei Leichtathletikwettkämpfen schwere oder gefährliche Sportgeräte zu transportieren sind, ist dies in aller Regel für Kinder ungeeignet. Zulässig sind diese Handreichungen sowohl bei gewerblichen als auch bei nichtgewerblichen Sportveranstaltungen.

Zu Nummer 5

In dieser Nummer werden alle Arten von Hilfstätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der in der Vorschrift genannten Vereinigungen zugelassen. Zu diesen Hilfe-

leistungen gehören etwa das Verteilen von Prospekten oder das Ausschenken von nichtalkoholischen Getränken.

Zu Absatz 2

In § 2 Abs. 2 werden die Arbeiten konkretisiert, bei denen eine nachteilige Beeinflussung der Sicherheit, Gesundheit mit der Entwicklung des Kindes anzunehmen ist und die deshalb nicht als leichte und für Kinder geeignete Arbeiten angesehen werden können. Die Vorschrift geht, soweit Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche eines besonderen Schutzes bedürfen, über die Schutzvorschriften der §§ 22 ff. JArbSchG hinaus.

Zu Nummer 1
Die Festlegung eines maximalen Lastgewichts für die regelmäßige und gelegentliche manuelle Handhabung von Lasten trägt dem Schutz der Kinder vor körperlicher Überbeanspruchung Rechnung. Dadurch werden auch die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzt, die Einhaltung des Kinderarbeitsverbotes in der Praxis zu überwachen.

Zu Nummer 2
Eine gesundheitsgefährdende Überlastung ist auch bei Arbeiten zu befürchten, die mit einer ungünstigen Körperhaltung, z.B. Überkopfarbeiten oder Arbeiten in gebückter Haltung, verbunden sind. Auch bei diesen Arbeiten ist anzunehmen, daß sie die physische Leistungsfähigkeit eines Kindes oder vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen übersteigen.

Zu Nummer 3
Diese Maßgabe entspricht § 22 Abs. 1 Nr. 3 JArbSchG. Sie ist im Hinblick auf die besonders Kinder gefährdende Beschäftigung mit Maschinen und beim Umgang mit Tieren konkretisiert worden.

Bei der durch § 28a JArbSchG vorgeschriebenen Beurteilung der Arbeitsbedingungen und damit auch der Frage, ob eine Gefährdung im Einzelfall vorliegen kann, ist eine Differenzierung nach dem Alter der Kinder vorzunehmen. Bei 13- oder 14jährigen Kindern sind strengere Maßstäbe anzulegen als bei vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen, die je nach der Anzahl der Pflichtschuljahre bereits 16 Jahre alt sein können.

Zu Absatz 3

Mit der Vorschrift des Absatzes 3 wird klargestellt, daß bei einer nach Absatz 1 zugelassenen Beschäftigung neben den Einschränkungen des Absatzes 2 auch die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet werden müssen. Danach dürfen Kinder z.B. grundsätz-

lich nicht mehr als 2 Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als 3 Stunden täglich und nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden.

Zu § 3

Durch § 3 erhalten die nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden die Befugnis, im Einzelfall durch Verwaltungsakt verbindlich darüber zu entscheiden, ob eine von Kindern über 13 Jahren ausgeübte Tätigkeit unter die nach § 2 Abs. 1 zulässigen Arbeiten fällt und keine nachteilige Beeinflussung nach § 2 Abs. 2 mit sich bringt. Dies dient der Rechtsklarheit. Derjenige, der Kinder über 13 Jahre beschäftigt, hat die im Verwaltungsakt getroffenen Festlegungen zu beachten oder im Verwaltungsrechtsweg anzufechten. Die Aufsichtsbehörde kann bei Entscheidungen nach § 3 den Umfang der zulässigen Arbeiten weder einschränken noch erweitern, ihr obliegt lediglich die Beurteilung darüber, ob eine bestimmte Arbeit aus Gründen des Schutzes der Kinder vor Gefahren und Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit als ungeeignet für Kinder anzusehen ist.

Zu § 4

Die Rechtsverordnung dient der Konkretisierung der leichten und für Kinder geeigneten Arbeiten. Sie kann daher ohne längere Übergangsfrist am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache **186/98 (Beschluß)**

08.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über den Kinderarbeitsschutz
(Kinderarbeitsschutzverordnung-KindArbSchV)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 sind die Wörter "und anderer ähnlicher Vereinigungen" zu streichen.

Begründung:

Die in Nummer 5 enthaltene Aufzählung ist als ausreichend anzusehen. Die Formulierung "und anderer ähnlicher Vereinigungen" trägt nicht zur Klarstellung bei und ist daher aus diesem Grunde entbehrlich.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen zur Meldung über an Kinder ausgestellte Lohnsteuerkarten an die Aufsichtsbehörde nach § 52 Jugendarbeitsschutzgesetz dahingehend ergänzt werden, daß Angaben zum Arbeitgeber des Kindes - soweit bekannt - mit erfaßt und an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Diese Ergänzung ist dringend erforderlich; nur so können die Aufsichtsbehörden entsprechend dem Willen des Gesetzgebers zielgerichtet Prüfungen zur Durchsetzung des Verbotes von Kinderarbeit nach § 5 Jugendarbeitsschutzgesetz vornehmen. Gerade im Hinblick auf die Änderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Erweiterung der Ausnahmen für mindestens 13jährige zur Beschäftigung mit "leichten, für sie geeigneten Tätigkeiten", wozu in der vorliegenden Verordnung Näheres bestimmt wird, ist es dringend erforderlich, daß den Aufsichtsbehörden Informationen zu Beschäftigungsverhältnissen mit Kindern zugänglich gemacht werden. Nur so kann staatlicherseits Einfluß genommen werden, um der Gesundheitsgefährdung, Überbelastung oder Fehlentwicklung von Kindern entgegenzuwirken.

Die eingehenden Meldungen über an Kinder ausgestellte Lohnsteuerkarten unterstützen aber ohne Angaben zum Arbeitgeber kaum die Arbeit der Aufsichtsbehörden. Zum Umfang der Unterrichtung nach § 52 Jugendarbeitsschutzgesetz gehört nach einschlägigen Kommentaren neben Angaben zum Namen, Geburtsdatum und der Anschrift des Kindes auch eine Information zum Arbeitgeber. Es bedarf einer eindeutigen Regelung im Gesetz, um datenschutzrechtlichen, finanztechnischen und meldebehördlichen Vorschriften zu genügen.